

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in der Gemeinde Birmensdorf

(Änderung vom 5. Oktober 2020)

Die Baudirektion erliess am 11. August 2008 die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Birmensdorf. Die Verordnung weist Teile der Natur- und Kulturlandschaft im Reppischtal verschiedenen Naturschutz- und Waldschutzzonen mit differenzierten Schutzziele und Schutzmassnahmen zu. Seither haben sich einige Veränderungen ergeben, die eine Anpassung der Schutzverordnung erfordern.

Die Kiesgrube Egghau ist ein sehr wertvoller Amphibienlebensraum. Die Absetzbecken und ihr Umfeld sind als Objekt ZH 101 im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (2001) enthalten. Hier finden Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Erdkröte und Grasfrosch sowie Berg- und Kammolch ihre Laichplätze. Kiesige Ruderalflächen, lückige Magerwiesen mit Stein- und Holzstrukturen sowie lichte Waldstandorte ergänzen diese Laichstandorte als Sommerlebensräume und beherbergen unter anderem auch Mauereidechsen. Die nordöstlich der Kammstrasse liegenden Grubenteile (Amphibienlaichgewässer, magere Böschungen und ausgewählte Waldareale) werden mit dieser Änderung in die Schutzverordnung aufgenommen und dem bereits bestehenden Objekt Nr. 5, welches die südlich der Kammstrasse liegende Extensivwiese, die Waldbestände und die direkt an der Reppisch neu angelegten Amphibienweiher umfasst, angeschlossen. Zudem wird ein kleines Amphibienlaichgewässer südlich der Talstrasse ebenfalls neu als Zone I, Naturschutzzone, festgelegt.

Eine weitere Änderung betrifft das Objekt Nr. 8, Trockenstandorte und Waldstandorte Bahndamm Landikon. Seit dem Bau des Uetlibergtunnels fliesst die Reppisch im Bereich Gütli östlich des Bahndammes in einem neuen Lauf, und der Bau der Lüftungsanlage über dem Tunnel ergab Anpassungen des Landschaftsreliefs und des Waldareals. Als Ersatz für den grossen Eingriff in die vielfältigen Lebensräume entlang der Reppisch ist auf geeignetem Rohboden-Substrat eine artenreiche Magerwiese gestaltet worden. Randlich wurden Holz- und Steinstrukturen für Kleintiere angelegt. Diese neuen Landschaftselemente ergänzen die wertvollen Lebensräume am Bahndamm und verbinden diese mit dem ökologischen Korridor entlang der Reppisch. Als Ersatzmassnahmen sind sie langfristig zu sichern.

Gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 und §§ 203, 205 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) vom 7. September 1975

verfügt die Baudirektion:

I. Die Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Birmensdorf (BDV Nr. 8043 vom 11. August 2008) wird wie folgt geändert:

- a) Im Gebiet Egghau werden die nördlich der Kammstrasse sowie der Waffenplatzstrasse liegenden wertvollen Grubenteile (Amphibienlaichgewässer, magere Trockenstandorte, Steilböschungen und ausgewählte Waldareale) auf den Parzellen Kat.-Nrn. 3694, 3702 und 3770 als Zone I, Naturschutzzone, und als Zone IVA, Waldschutzzone, gemäss Planbeilage Mst. 1:2500 neu festgesetzt. Zudem wird das kleine Amphibienlaichgewässer südlich der Talstrasse auf der Parzelle Kat.-Nr. 3756 ebenfalls neu als Zone I, Naturschutzzone, festgelegt.
- b) Im Gebiet Bahndamm Landikon werden die neugeschaffene, artenreiche Magerwiese Gütli sowie der umgebende Waldrandbereich auf den Parzellen Kat.-Nrn. 3888 und 3898 als Zone I, Naturschutzzone, und als Zone IVA, Waldschutzzone, gemäss Planbeilage Mst. 1:2500 neu festgesetzt.
- c) Für die Festsetzung des genauen Grenzverlaufs des Amphibienlaichgebiets von nationaler Bedeutung ZH 101 (Kiesgrube Egghau) sind die Abgrenzungen der Schutzzonen I und IVA des Objekts Nr. 5 massgebend.

II. Diese Verwaltungsänderung tritt sofort in Kraft.

III. Gegen diese Verwaltungsänderung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung beim Bau- und Rekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Rekursentscheide des Bau- und Rekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Allfälligen Rekursen kommt gemäss § 211 Abs. 4 PBG keine aufschiebende Wirkung zu.

Baudirektion
Neukom

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Birmensdorf

BDV Nr. 8043 vom 11. August 2008

Änderung

BDV Nr. 20070 vom 5. Oktober 2020

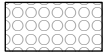
Objekt Nr. 5 **Amphibienlaichgebiet und Waldstandort Egghau/Reppisch**



Zone I Naturschutzzone I



Zone IIA Naturschutzumgebungszone IIA



Zone IVA Waldschutzzone IVA

Zusatzinformation



SVO Änderungsperimeter



bestehende überkommunale Naturschutzgebiete



Egghau

508

500

524

525

3770

Talstrasse

462

3756

3754

5

Waffenplatzstrasse

Waffenplatzstrasse

Weidbach

2708

Grossmatt

Kaserne

Reppisch

Schürweid

3757

Bergsträss

0 25 50 100 150 200 Meter

Armeeinghörige

Verordnung über den Schutz von Naturschutzgebieten mit überkommunaler Bedeutung in Birmensdorf

BDV Nr. 8043 vom 11. August 2008

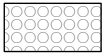
Änderung

BDV Nr. 20070 vom 5. Oktober 2020

Objekt Nr. 8 Trockenstandorte und Waldstandorte Bahndamm Landikon



Zone I Naturschutzzone I



Zone IVA Waldschutzzone IVA

Zusatzinformation



SVO Änderungsperimeter



Gemeindegrenze



bestehende überkommunale Naturschutzgebiete

